

**Satzung der Gemeinde Strahlungen über die
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Grundstück Fl.Nr. 205
(Vorkaufsrechtssatzung „Alte Schule“)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Strahlungen folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die alte Schule:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 205, Gemarkung Strahlungen.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Strahlungen ein Vorkaufsrecht am Grundstück nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 06.11.2017
Gemeinde Strahlungen

K. Back
Karola Back
1. Bürgermeisterin



Am 11.12.2017 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Strahlungen ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 12.12.2017
Gemeinde Strahlungen

K. Back
Karola Back
1. Bürgermeisterin

